

Prinz Johann: Ich trete bei.

Domherr D. Günther: Ich würde dem gleichfalls beitreten.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer den zu §. 6 vorgeschlagenen Zusatz annehme? — Dies wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer §. 6 so annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 7.

Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnismäßigen Theil zu reduciren, so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzern, als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnistheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr, festzusetzen ist.

Die im Art. 18 des Criminalgesetzbuchs im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

Referent D. Gross: Die Deputation hat hierbei keine Erinnerung gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 7 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 8.

Der im §. 3 und 4 für die Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades angenommene Maaßstab, wonach erstere sich zu der letztern wie 2 zu 3 verhält, ist auch anzuwenden, wenn in dem bei der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16. Juni 1840 vorausgesetzten Falle nach §. 2 gegenwärtigen Gesetzes Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe neben einander zu erkennen sind, jedoch lediglich zu dem Zweck, um zu beurtheilen, ob diese Strafen zusammengenommen das Maaß derjenigen Strafe übersteigen, welche zu erkennen sein würde, wenn die concurrirenden Eigenthumsverbrechen insgesammt gleichartige Verbrechen der schwerern Art wären. Ergiebt sich dies, so ist die geringere der zusammentreffenden Strafarten um so viel zu kürzen, daß beide zusammengenommen, nach dem gedachten Geltungsverhältnisse berechnet, der Strafe gleichkommen, welche in dem zuletzt erwähnten Falle zu erkennen sein würde.

In Fällen, wo der Richter für angemessen erachtet, die Strafe der auf diese Weise concurrirenden Verbrechen nach Art. 240 in der höhern Strafart verbüßen zu lassen, hat er obige Berechnung und Verkürzung vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

Referent D. Gross: Das Deputationsgutachten bemerkt:

§. 8

rath die Deputation an gänzlich abzulehnen, da in Folge der von ihr gemachten Anträge die dabei angenommene Voraussetzung neben einander zu erkennender Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe nicht eintreten kann, und es für den im Schlusssatz erwähnten Fall, wenn der Richter bei concurrirenden Verbrechen nach Art.

240 auf die höhere Strafart überzugehen für angemessen erachtet, einer besondern Anweisung desselben rücksichtlich der Zusammenrechnung der verwirkten Strafen nicht zu bedürfen scheint, vielmehr die allgemeinen bestehenden Vorschriften ausreichen.

Königl. Commissar D. Krug: Die geehrte Deputation hat durch die Bemerkung zu dem §. 8 anerkannt, daß der Schlusssatz zu diesem Paragraphen seine Anwendbarkeit auch selbst nach Annahme des Deputationsvorschlages nicht völlig verlieren würde; sie hat aber eine besondere Bestimmung in dem Gesetze nicht für nothwendig gehalten, weil nach ihrem Dafürhalten die allgemeinen bestehenden Vorschriften ausreichen würden. Ob diese völlig ausreichen würden, scheint jedoch nicht ganz unzweifelhaft; denn nachdem der erste Satz des Art. 53 des Criminalgesetzbuchs aufgehoben ist, so fehlt es an einem Maaßstabe zur Verwandlung der Zuchthausstrafe zweiten Grades in die des ersten Grades, zu welcher sich der Richter bei der Anwendung des Art. 240 im Criminalgesetzbuche auf den in der Erläuterung zu Art. 50 berührten Fall wohl bisweilen veranlaßt finden könnte. Es würde selbst die Bestimmung, welche im Schlusssatz des §. 8 getroffen worden ist, noch einer größern Ausdehnung bedürfen, da nach den Anträgen der Deputation bei dem Zusammentreffen der Arbeitshausstrafe mit der Zuchthausstrafe zweiten Grades eine Strafverwandlung auch künftig eintreten soll. Die Bestimmung würde ungefähr so lauten müssen: „Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16. Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthausstrafe zweiten Grades und andere mit einer geringern Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs in der höhern Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §. 3 und 4 gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach der obgedachten Erläuterung statifindende Strafreduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.“ Die Regierung glaubt jedoch, davon absehen zu können, auf die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz selbst einen Antrag zu stellen. Sie enthält nämlich mehr einen Fingerzeig für die Gerichte, auf welche Weise die Verwandlung der Zuchthausstrafe zweiten Grades in die des ersten Grades bei der Anwendung des Art. 240 vermieden werden kann, und man darf wohl voraussetzen, daß dieser Fingerzeig Beachtung finden werde, wenn nur die gegenwärtige Erklärung der Regierung in das Protocoll kommt, so daß es einer besondern Abstimmung im Gesetze nicht bedürfen wird.

Präsident v. Carlowitz: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so frage ich: ob nach dem Gutachten der Deputation §. 8 des Gesetzentwurfs abgelehnt werden soll? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross:

§. 9.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Ver-